

- 8) Zum Inkasso von Honoraren aus Verträgen ist ausschliesslich INTERART befugt. Die Vertragspartner haben aus Verträgen nur aus erzielten Umsätzen Anspruch auf Vergütung.  
Die Vertragspartner erhalten für ihre Tätigkeit entsprechend Ziffer 1 dieser Vereinbarung folgendes Honorar:  
Bei einem Jahresumsatz bis DM 100.000,-- 89 v.H.  
Bei einem Jahresumsatz bis DM 150.000,-- 86 v.H.  
Bei einem Jahresumsatz bis DM 200.000,-- 83 v.H.  
(i.W. neunundachtzig, sechsundachtzig, dreiundachtzig)
- 9) Mit der Zahlung der obengenannten Honorare überträgt der Vertragspartner der INTERART uneingeschränkt die zum Vertragsabschluss erforderlichen Film-, Fernseh-, Rundfunk- und sonstigen Rechte an Bild und Ton seiner Darbietung und erklärt, dass er zu Gunsten Dritter darüber verfügen kann.
- 10) Sollte sich später herausstellen, dass der Vertragspartner nicht die Rechte übertragen hat, wie es zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist, so haftet er für den der INTERART daraus entstehenden Schaden.
- 11) Die Vertragspartner erklären sich damit einverstanden, dass der INTERART in zeitlichen Abständen ein noch näher zu vereinbarendes Betrag zweckgebunden für die Anfertigung von Bildmaterial und aussergewöhnlichen Werbemitteln vergütet wird.
- 12) Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Änderungen innerhalb seines Klangkörpers anzuzeigen und ein Umbenennung oder eine Umbesetzung infolge Krankheit nur nach vorheriger Zustimmung mit der INTERART vorzunehmen.
- 13) Die Vertragspartner verpflichten sich, keine Handlungen einzugehen, die eine Beeinträchtigung der von der INTERART durchgeführten oder abgeschlossenen Veranstaltungen zur Folge haben könnten.

Viel zu viel

Bei 14% Freibleit